

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 45 vom 29. März 2011

Der Petitionsausschuss hat am 29. März 2011 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 17/739

Gegenstand: Konzept zum Übergang von der Grundschule zur 5. Jahrgangsstufe

Begründung: Die Petentinnen regen an, das Verfahren zum Übergang von der Grundschule in die 5. Jahrgangsstufe zu verändern. Sie tragen vor, das jetzige Verfahren stelle einen monatelangen nervenaufreibenden Prozess für Kinder und Eltern dar. Die freie Elternwahl sei nicht garantiert. Vielmehr werde eine Chancenungleichheit abhängig von der Herkunft und der Leistungsbeurteilung zementiert. Würden Kinder keinen Platz an einer der gewünschten Schulen bekommen, führe das zur sozialen Isolation. Sie würden aus ihrem sozialen Umfeld und ihren Freundschaften isoliert und in andere, entfernte Stadtteile geschickt. Deshalb regen die Petentinnen an, die soziale Kontinuität von der 1. bis zur 10. Klasse, Verbindlichkeit und Sicherheit beim Wechsel von der Grundschule zur 5. Klasse, stadtteilbezogene Schulen mit guten Schulprofilen und gleiche Chancen für alle Kinder unabhängig von der Leistungsbeurteilung und der Herkunft, herzustellen. Die Petition wird von 263 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentinnen mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Aus Sicht des Petitionsausschusses besteht keine Notwendigkeit, das Übergangsverfahren in die 5. Jahrgangsstufe entsprechend der Vorstellungen der Petentinnen neu zu konzipieren. Das aktuelle Aufnahmeverfahren setzt die vom Gesetzgeber getroffenen Grundsatzentscheidungen um. Es steht im Einklang mit den Verabredungen des Bremer Schulkonsenses.

Die Grundsätze des Aufnahmeverfahrens sind im Bremischen Schulverwaltungsgesetz festgeschrieben. Danach gilt zunächst der Elternwille. Die Erziehungsberechtigten können dabei Schulen eines Erst-, eines Zweit- und eines Drittwunsches angeben. Im Jahr 2010 konnte bei 83,8 % aller Schülerinnen und Schüler die Erstwahl berücksichtigt werden. Betrachtet man die Zweit- und die Drittwahl, wurden 91,9 % der Elternwünsche berücksichtigt. Für das Jahr 2011 haben 88 % der Eltern für ihr Kind die Schule ihrer ersten Wahl erreicht. Nimmt man Erst-, Zweit- und Drittwahl zusammen, sind es knapp 97 %. Angehts dieser Zahlen ist es für den Petitionsausschuss nicht nachvoll-

ziehbar, wenn die Petentinnen meinen, die freie Elternwahl sei nicht garantiert.

Wenn die Zahl der Anmeldungen die Kapazitäten nicht überschreitet, gilt der Elternwunsch unmittelbar. Liegt die Zahl der Anmeldungen höher, erfolgt ein besonderes Aufnahmeverfahren. Zunächst werden höchstens 10 % der zur Verfügung stehenden Plätze an Schülerinnen und Schüler vergeben, für die die Versagung der Aufnahme eine besondere Härte bedeuten würde. Dann werden die Plätze an Schülerinnen und Schüler vergeben, deren Leistungen in den Kompetenzfeldern der Fächer Deutsch und Mathematik über dem Regelstandard liegen. Bei Gymnasien werden bis 100 % der Plätze so vergeben, an Oberschulen bis zu einem Drittel der Plätze. Die weiteren Plätze an den Oberschulen werden an Schülerinnen und Schüler vergeben, deren Grundschulen den Oberschulen regional zugeordnet sind. Innerhalb jeder Gruppe, außer den Härtefällen, werden die Plätze gegebenenfalls verlost.

Die Verlosung erfolgt durch äußerlich nicht unterscheidbare Lose, die mit einer Identifikationsnummer versehen sind und gefaltet in einem Topf liegen. Richtig ist, dass Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen in den Fächern Mathematik und Deutsch über dem Regelstandard liegen, an Oberschulen eine höhere Aufnahmechance haben, da sie zusätzlich gegebenenfalls auch hier durch Losentscheid die Möglichkeit haben, innerhalb des Drittels berücksichtigt zu werden. Darin kann der Petitionsausschuss angesichts der Wahrscheinlichkeit jedoch nicht die von den Petentinnen gerügte vielfach höhere Chance auf einen Schulplatz erkennen. Der Vorrang der Aufnahme von Kindern nach ihrer Leistung soll gewährleisten, dass die Leistungsmischung an den Schulen gesichert ist. Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist das Aufnahmeverfahren transparent. Es bietet einen Ausgleich zwischen freier Schulanwahl und Regionalitätsprinzip.

Die Aussage der Petentinnen, Schülerinnen und Schüler würden im Falle der Zuweisung an eine nicht gewünschte Schule sozial isoliert, ist nur bedingt tragfähig. Zum einen sind Kinder dieser Altersgruppe kontaktfreudig und in der Lage, rasch neue soziale Kontakte aufzubauen. Zum anderen bestehen in aller Regel Sozialkontakte nicht ausschließlich im Grundschulklassenverband, sondern auch darüber hinaus, zum Beispiel in Sportvereinen oder Musikkursen.

Die pädagogische Zusammenarbeit zwischen Grundschule und weiterführender Schule ist wünschenswert. Dabei müssen Grundschulen allerdings mit mehreren Partnern zusammenarbeiten, weil nicht alle Eltern die nahegelegene weiterführende Schule anwählen werden. Der Gesetzgeber hat sich bewusst gegen eine bevorzugte Aufnahme aufgrund inhaltlicher Kooperationen entschieden. Der Einrichtung von Schulen für die Jahrgänge eins bis zehn steht die gesetzgeberische Grundsatzentscheidung entgegen, die eine institutionelle Verbindung der Primar- mit der Sekundarstufe I nur ausnahmsweise vorsieht.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die ausführliche Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, die den Petentinnen bekannt ist.

Eingabe-Nr.: L 17/752

Gegenstand: Bundesratsinitiative für ein Parteiverbot

Begründung: Der Petent regt an, ein neues NPD-Verbotsverfahren einzuleiten. Die Petition wird von acht Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Befugt, einen Antrag für ein Parteiverbot beim Bundesverfassungsgericht zu stellen, ist unter anderem der Bundesrat. Allerdings ist zurzeit nicht absehbar, dass eine Initiative Bremens für ein Parteiverbot der NPD im Bundesrat eine Mehrheit findet. Deshalb kann der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2003 ein Verfahren zum Verbot der NPD eingestellt, weil die Richter der Überzeugung waren, dass im Verfahren durch den Einsatz von Vertrauenspersonen staatlicher Behörden in der NPD dem Gebot der Staatsfreiheit von Parteien nicht hinreichend Rechnung getragen worden sei. In den Folgejahren hat sich die Innenministerkonferenz der Länder immer wieder mit einem möglichen NPD-Verbotsverfahren befasst. Die Innenminister stimmen zwar darin überein, dass die NPD als verfassungsfeindliche Organisation zu bewerten ist. Es wird aber nach wie vor bezweifelt, dass die offen zu erlangenden Erkenntnisse für den in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren erforderlichen Nachweis der aggressiv-kämpferischen Haltung der NPD gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung ausreichen.

Der Petitionsausschuss ist ungeachtet dessen der Auffassung, dass der Kampf gegen rechtsextremistische und neonazistische Organisationen inhaltlich geführt werden muss. Auch müssen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass diese Gruppen vor allem für junge Menschen nicht attraktiv sind.

Eingabe-Nr.: L 17/753

Gegenstand: Nachbarrecht

Begründung: Die Petenten regen an, ebenso wie in anderen Ländern ein Nachbarrechtsgesetz, das unter anderem Grenzabstände für Anpflanzungen und ähnliches regelt, zu erlassen. Die Petition wird von sechs Mitzeichnern unterstützt.

Bislang wurde in Bremen für ein solches Gesetz keine Notwendigkeit gesehen. Das nachbarschaftliche Zusammenleben richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts, insbesondere dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Da von den Fraktionen Initiativen zur Gesetzgebung eingebracht werden können, sollten ihnen die Petition sowie die dazu ergangene Stellungnahme als Material für die weitere Arbeit zugeleitet werden.

Eingabe-Nr.: L 17/755

Gegenstand: Beschwerde über ein Gericht

Begründung: Der Petent beschwert sich über das Amtsgericht Bremerhaven und das Landgericht Bremen. Wirksamer Rechtsschutz würde den Bürgerinnen und Bürgern verweigert. Außerdem regt er an, einen Untersuchungsausschuss zu diesem Themenkomplex einzurichten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten vorbehalten. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Dem Petitionsausschuss ist es verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung und die Entscheidung der Gerichte Einfluss zu nehmen.

Nach dem dem Ausschuss bekannten Sachstand hat er allerdings keinen Grund anzunehmen, dass die Verfahren nicht ordnungsgemäß geführt wurden. Die Gerichte haben den Petenten mit ausführlicher

Begründung darauf hingewiesen, dass sein Vortrag nicht schlüssig sei. Auch haben sie ihm mitgeteilt, dass der von ihm verfolgte Anspruch gegen einen Arzt auf Widerruf der im Rahmen einer Begutachtung vorgenommenen ärztlichen Aussagen nur unter engen Voraussetzungen infrage komme. Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, wenn der Senator für Justiz und Verfassung darauf verweist, der Petent habe durch sein Prozessverhalten selbst zur langen Verfahrensdauern beigetragen. Auch im Petitionsverfahren hat er seine Schreiben teilweise mehrfach und zusammenhanglos zur Akte gegeben. Die Petitionsakte hat mittlerweile einen beträchtlichen Umfang angenommen.

Die Bürgerschaft setzt auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder parlamentarische Untersuchungsausschüsse ein. Eine Zuständigkeit des Petitionsausschusses insoweit ist nicht gegeben.

Eingabe-Nr.: L 17/760

Gegenstand: Beschwerde über ein Gericht

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass er in einem Strafverfahren bereits vorverurteilt worden sei. Alles, was er gesagt habe, sei als Lüge abgetan worden. Seine Zeugen seien nicht gehört worden. Er habe es nicht gewagt, Beweisanträge zu stellen, weil er durch die drohenden Äußerungen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft total eingeschüchtert gewesen sei. Letztlich habe er seinen Einspruch gegen den Strafbefehl zurückgezogen, weil man ihm eine höhere Strafe angedroht habe. Sein Anwalt sei keine große Hilfe gewesen. Er habe ein Interesse daran, das Verfahren vor einem anderen Gericht wieder aufzunehmen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten vorbehalten. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Nach den dem Petitionsausschuss bekannten Umständen hat dieser allerdings keinen Grund anzunehmen, dass das Verfahren nicht ordnungsgemäß geführt wurde. Insbesondere sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die den Gang der mündlichen Hauptverhandlung als fehlerhaft erscheinen lassen. Nach dem Protokoll der mündlichen Verhandlung hat der Anwalt des Petenten in der Hauptverhandlung keine Anträge auf Vernehmung weiterer Zeugen gestellt. Der Strafbefehl ist rechtskräftig geworden, da der Petent seinen Einspruch nach Beratung mit dem Verteidiger zurückgenommen hat.

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Insoweit sollte sich der Petent gegebenenfalls anwaltlich beraten lassen.

Eingabe-Nr.: L 17/761

Gegenstand: Fluglärm

Begründung: Die Petenten rügen, dass die Bremer Flughafen GmbH und der Senator für Wirtschaft und Häfen wenig Rücksicht auf die Nachtruhe, die Wohnqualität und die Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner der in der Nähe des Flughafens gelegenen Wohngebiete nehmen. Vorrangig seien für sie die Gewinnmaximierung und der Erhalt von

Arbeitsplätzen. Gerade bei der Erteilung von Nachtflugerlaubnissen werde die Gesundheit der Bevölkerung nicht berücksichtigt. Problematisch sei auch, dass der Senator für Wirtschaft und Häfen sowohl für die Erteilung der Flughafengenehmigung als auch für Ausnahmen von den Nachtflugbeschränkungen zuständig sei. Es gebe keine objektive Stelle, die Entscheidungen über eine Nachtflugerlaubnis überprüfe. Die Anwohnerinnen und Anwohner könnten sich damit auch gegen fehlerhafte Entscheidungen praktisch nicht zur Wehr setzen. Beschwerden bei der Umweltbeauftragten des Gesundheitsressorts seien praktisch wirkungslos.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrsflughafens Bremen enthält zahlreiche Betriebseinschränkungen. So gilt eine Beschränkung für die Nachtstunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr morgens. Zudem dürfen täglich zwei Landungen von als Homecarrier anerkannten Fluggesellschaften planmäßig bis 23 Uhr und im Verspätungsfall bis 24 Uhr durchgeführt werden. Von den Flugbeschränkungen generell ausgenommen sind unter anderem Notlandungen, Ausweichflüge und Rettungsflüge. Außerdem kann der Senator für Wirtschaft und Häfen in begründeten Fällen (z. B. zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder im besonderen öffentlichen Interesse) Ausnahmen zulassen.

Insgesamt fanden im Jahr 2010 2 559 Flüge zwischen 22 Uhr und 6 Uhr morgens statt. 68 % erfolgten zwischen 22 Uhr und 22.30 Uhr, 30 % zwischen 22.30 Uhr und 24 Uhr und 3 % zwischen 0 Uhr und 6 Uhr. 79 % dieser Flüge sind durch die Betriebsgenehmigung des Flughafens abgedeckt. Bei 17 % wurden Ausnahmeerlaubnisse für verspätete Nachtflüge erteilt und 4 % erfolgten aufgrund von Ausnahmeerlaubnissen für zusätzliche Nachtflüge. Eine Vielzahl der Erlaubnisse wurde zur Vermeidung von Störungen im Luftverkehr erteilt. So waren etwa zu Beginn des Jahres Flüge wegen der Schneeverhältnisse verspätet. Im Sommer 2010 gab es Verspätungen wegen diverser Fluglotsenstreiks und anderer Kapazitätsprobleme der Flugsicherungsorganisationen in Frankreich und auf der iberischen Halbinsel.

Ende 2009 wurden die Lärmschutzbereiche für den Verkehrsflughafen Bremen neu festgesetzt. Damit hat Bremen die Vorgaben des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm umgesetzt. Ziel dieses Gesetzes ist es, in der Umgebung von Flugplätzen bauliche Nutzungsbeschränkungen und baulichen Schallschutz zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm sicherzustellen. Die Festlegung des Lärmschutzbereiches dient dazu, die Wohnbevölkerung vor Lärm, Belästigungen und Nachteilen durch den Verkehrsflughafen Bremen zu schützen. Bei der Erteilung von Ausnahmeerlaubnissen für Nachtflüge werden die Interessen der Anwohner berücksichtigt. Je später in der Nacht die jeweilige Flugbewegung stattfinden soll, desto gewichtiger und zwingender müssen die Gründe für eine Ausnahmeerlaubnis sein.

Die Zuständigkeit des Senators für Wirtschaft und Häfen sowohl für die Betriebserlaubnis des Flughafens als auch für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ergibt sich aus dem Luftverkehrsgesetz und der Geschäftsverteilung des Senats. Es ist durchaus üblich, dass die Behörde, die Einschränkungen verfügt, auch Ausnahmen davon zulassen kann.

Gegen die Erteilung von Ausnahmeerlaubnissen der Luftfahrtbehörde können die Betroffenen den Verwaltungsrechtsweg beschreiten. Hier ist eine objektive Überprüfung gewährleistet, auch wenn sich die Angelegenheit bereits durch Zeitablauf erledigt hat.

Eingabe-Nr.: L 17/763

Gegenstand: Bestattungsrecht

Begründung: Der Petent regt an, eine gesetzliche Lücke zum Umgang mit metallhaltigen Rückständen in der Asche Verstorbener zu schließen. Außerdem sollten der Friedhofszwang für Urnen aufgehoben und Streuwiesen zum Verstreuen der Asche eingerichtet werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die vom Petenten erwähnte Regelungslücke gibt es in Bremen nicht. Hier wird in den Antragsformularen für eine Feuerbestattung darauf hingewiesen, dass eine Rückgabe der mit dem Verstorbenen eingelieferten Wertgegenstände aus technischen Gründen nicht möglich ist. Nach der Einäscherung verbliebene metallhaltige Rückstände fallen dem Krematorium Bremen zu.

Der Petitionsausschuss kann sich nicht dafür aussprechen, den Friedhofszwang für Urnen aufzuheben. Seiner Auffassung nach würde dies dem Pietätsempfinden der Bevölkerung widersprechen. Auch wäre ein Missbrauch nicht ausgeschlossen. Eine würdige Wahrung der Totenruhe für die Dauer der Ruhefrist könnte nicht gewährleistet werden.

Für die Einrichtung von Streuwiesen sieht der Petitionsausschuss momentan keinen Bedarf. Die Friedhofsverwaltungen bieten verschiedene Formen von pflegefreien und preiswerten Gräbern an, in denen die Asche von Verstorbenen beigesetzt werden kann. So gibt es die Möglichkeit einer anonymen Beisetzung im Gräberfeld oder die der Beisetzung der Urne in einer Gemeinschaftsgrabanlage (Urnengarten).

Eingabe-Nr.: L 17/767

Gegenstand: Beihilfe

Begründung: Die Petentin begehrt die Zahlung von Beihilfe. Sie trägt vor, wegen ihrer hohen Arbeitsbelastung habe sie den Beihilfeantrag nicht früher stellen können. Die Beantragung von Beihilfe verursache einen erheblichen Zeitaufwand. Dieser stelle unter Berücksichtigung ihrer Arbeitsbedingungen eine echte Zusatzbelastung dar. Wenn das Land Bremen nicht in der Lage sei, eine fristgerechte Beantragung der Beihilfe zu ermöglichen, sollte es auch in Bezug auf die Einhaltung von Fristen für den Beihilfeantrag toleranter sein. Sie erachte die Ablehnung der Beihilfe angesichts der Höhe ihrer Aufwendungen als im höchsten Maße ungerecht.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann den Unmut der Petentin verstehen. Gleichwohl kann er das Anliegen der Petentin nicht unterstützen, weil sie den Anspruch verspätet geltend gemacht hat.

Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb eines Jahres nach Entstehung der Aufwendungen, spätestens jedoch ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat. Diese Jahresfrist hat die Petentin überschritten. Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung handelt es sich bei der Jahresfrist um eine rechtsgültige Ausschlussfrist. Für Kulanz- oder Billigkeitsregelungen lässt die Ausschlussfrist keinen Raum.

Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand kann vorliegend auch nicht angenommen werden. Sie ist nur möglich, wenn jemand ohne Verschulden gehindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten. Dies ist

beispielsweise dann der Fall, wenn der Antragsteller im letzten Abschnitt der Frist durch unvorhersehbare Ereignisse an der Verwirklichung seines Anspruchs gehindert war. Die von der Petentin angeführte Arbeitsüberlastung erfüllt diese Voraussetzungen jedenfalls nicht.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 17/771

Gegenstand: Weserbadeverbot in Bremerhaven

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa seine Anfragen zu den Gründen des generellen Badeverbots in der Weser in Bremerhaven nicht konkret beantwortet habe. Außerdem setzt der Petent sich für eine Aufhebung des Weserbadeverbots in Bremerhaven ein. Die Petition wird von 55 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Weserbadeverbot findet seine Grundlage in der Verordnung für das Baden in den natürlichen, fließenden Gewässern in Bremerhaven vom 25. Mai 1967. Die Rechtslage wird sich allerdings in absehbarer Zeit ändern. Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des bremischen Rechts an das Wasserhaushaltsgesetz (Drs. 17/1650) in erster Lesung beraten. Die zweite Lesung ist für die Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) am 6. und 7. April 2011 vorgesehen. Nach § 14 des Entwurfs darf jede Person oberirdische Gewässer zum Baden, Schwimmen, Tauchen, Viehtränken, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne motorische Triebkraft benutzen, soweit nicht Rechte anderer dem entgegenstehen, soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden und soweit das Gewässer nicht nachteilig verändert wird.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat im Zusammenhang mit dem Entwurf dieses Gesetzes überprüft, ob weiterhin an einem Badeverbot in der Weser festgehalten werden kann und soll. Dabei hat er festgestellt, dass andere vergleichbare Großstädte keine Einschränkungen des Gemeingebrauchs vornehmen. Vielmehr werden die Bürger dort über die Gefahren, die das Baden in fließenden Gewässern mit sich bringt, durch Hinweisschilder und sonstige Mitteilungen informiert. Vor diesem Hintergrund plant auch der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa nach Inkrafttreten des neuen Bremischen Wassergesetzes, den Gemeingebrauch an der Weser sowohl in der Stadtgemeinde Bremen als auch in Zusammenarbeit mit dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven neu zu regeln. Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa sollte im Hinblick auf die bevorstehende Badesaison gebeten werden, diese Regelung möglichst zeitnah zu treffen.

Die Beschwerde des Petenten, seine Anfragen zu den Gründen des generellen Badeverbots in der Weser seien nicht konkret beantwortet worden, kann der Petitionsausschuss nicht nachvollziehen. Der Petent hat seiner Petition mehrere E-Mails der zuständigen Mitarbeiterin beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa beigefügt. Daraus ergibt sich, dass die Anfragen des Petenten inhaltlich beantwortet wurden.